

Nach dem Berichte und Antrage des **Vize-Bürgermeisters Hierhammer** wird beschlossen:

(P. Z. 7171, M. A. VI, 2112.) 1. Die Frage der Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichts ist von der Frage der Verwertung desselben grundsätzlich getrennt zu behandeln.

2. Die Lösung dieser Frage hat auf der Wahl des Wechsellastensystems und auf Grund der Führung des Gesamtbetriebes in eigener Regie der Gemeinde zu erfolgen.

3. Mit der Einführung der staubfreien Kehrichtabfuhr mittels Wechsellasten ist zunächst im IX. und XVII. Bezirke zu beginnen.

4. Der Magistrat wird angewiesen, die Berechnungsgrundlagen für die Betriebsführung mit tunlichster Beschleunigung zu beschaffen und ehestens eine beschränkte Offertverhandlung zur Erlangung von Anboten auf Lieferung der erforderlichen Betriebsmittel einschließlich der maschinellen Einrichtung einer Waschanstalt anzuberaumen, damit auf Grund des Ergebnisses ein bestimmtes Patent aus der Gruppe des Wechsellastensystems gewählt werden kann.

5. Der Magistrat wird weiters angewiesen, die Vorarbeiten zu einem Projekte der Kehrichtverbrennung, das sich dem gewählten Abfuhrsysteme anzupassen hat, unverweilt in Angriff zu nehmen und bei der Offertausschreibung auf Abfuhrgefäße aus Zellulose der Papiermachée Rücksicht zu nehmen.